

1. VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung vom 27.07.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Seite 144) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke (Woxdorf) des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) "Harburg" in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg

Vom 3. Januar 1979

Aufgrund der §§ 39 - 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. Juli 1960 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. 5. 457), zuletzt geändert durch § 71 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. 5. 81) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. 1 5. 5017) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke (Woxdorf) des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg in der Gemarkung Metzendorf, Landkreis Harburg, vom 27. Juli 1977 (Amtsblatt Seite 144) wird wie folgt geändert:

	<u>Zone 1</u>	<u>Zone III A</u>	<u>Zone III B</u>
1. In § 4 lfd. Nr. 9 erhält der Verbotskatalog in den Zonenfestsetzungen folgende Fassung:	v	v	-
2. § 4 lfd. Nr. 12 der 0. a. Verordnung wird durch die nachstehende Fassung ersetzt: <u>Nr. 12</u> Lagern von Heizöl und sonstigen in § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 21. Januar 1971 (Nds. GVBl. 5. 5) genannten wassergefährdenden Stoffe			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt			
aa) bis zu 40 000 l	v	b.z.	-
bb) von mehr als 40 000 l	v	v	-
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt			
aa) bis zu 100 000 l	v	b.z.	-
bb) von mehr als 100 000 l	v	v	-

Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wasser-gefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung-VLwF-) vom 21.01.1971 (Nds. GVBl. 5. 5).

3. Hinter Nr. 12 wird folgende Nr. 12 a eingefügt:

Nr. 12 a

	<u>Zone 1</u>	<u>Zone III A</u>	<u>Zone III B</u>
Lagern von anderen grundwassergefährdenden Stoffen	v	b.z.	b.z.

Artikel 2

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 5

- (1) Der Landkreis Harburg (untere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg (obere Wasserbehörde) Ausnahmen zulassen, wenn
- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg (untere Wasserbehörde) vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können

Artikel 3

Nach **§ 6** der Verordnung wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6a

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Der Landkreis Harburg (untere Wasserbehörde) kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 NWG sowie der §§ 12 ff. VLwF bleiben unberührt.

Artikel 4

In **§ 7** Satz 2 der Verordnung werden die Worte "von dem Regierungspräsidenten in Lüneburg" ersetzt durch „von der Bezirksregierung Lüneburg.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 3. Januar 1979

Bezirksregierung Lüneburg

- 505-62015-26.26 G -

In Vertretung
Graf v. Hardenberg